

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Harald Feineis (AfD) vom 02.01.20

und Antwort des Senats

Betr.: Drogenkonsum an Hamburger Schulen (III)

Drogenkonsum stellt in Hamburger Schulen ein immer akuterer Problem dar. Nachdem die „Bergedorfer Zeitung“ am 27. Oktober 2018 über dieses Phänomen berichtet hatte¹, gab das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung im Dezember 2018 die Informationsbroschüre „Legale und illegale Drogen in Schulen – Rechtliche Fragestellungen und Tipps“ heraus. Ihrem Inhalt ist zu entnehmen, dass Schüler offenbar längst nicht mehr nur weiche Drogen wie Alkohol oder Cannabis konsumieren, sondern auch harte Substanzen wie Kokain, Amphetamin oder Methylenedioxyamphetamin, wozu auch MDMA gehört, der als klassischer Wirkstoff von Ecstasy gilt.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

In der Broschüre „Legale und illegale Drogen in Schulen – Rechtliche Fragestellungen und Tipps“ wird unter anderem über alle relevanten gesetzlichen Grundlagen im Zusammenhang mit legalen und illegalen Suchtmitteln informiert. Dazu gehören in der aktuellen Ausgabe gesetzliche Neuerungen beispielsweise zu Cannabis als Medizin und zum „Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz“ (NpSG).

Aus der Broschüre lässt sich nicht ableiten, dass Schülerinnen und Schüler im Allgemeinen diese Drogen konsumieren.

Für Schulen gilt, dass Kinder und Jugendliche vor dem Konsum jeglicher Suchtmittel zu schützen sind und der Umgang damit verboten ist. Dies bedeutet in der Regel, dass bereits bei Verdachtsfällen die betroffenen Schülerinnen und Schüler von den Lehrkräften angesprochen und die Sorgeberechtigten informiert werden. Inwieweit weitergehende Maßnahmen beispielsweise nach § 49 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) getroffen werden, wird von der für Bildung zuständigen Behörde nicht zentral erfasst.

Die Unterscheidung in weiche Drogen (Alkohol/Cannabis) und harte Drogen (Kokain et cetera) ist in dieser Form überholt, insbesondere im Kindes- oder Jugendalter ist jeglicher Konsum von Suchtmitteln riskant.

Im Übrigen siehe Drs. 21/15962.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Im Rahmen von Prävention und Beratung mit dem SuchtPräventions-Zentrum (SPZ) finden jährlich im Durchschnitt etwa 140 Beratungsgespräche statt.² Hat sich dieser Trend im zweiten Halbjahr 2019 fortgesetzt?*

¹ „Schon Elfjährige kiffen an Bergedorfer Schulen“, „Bergedorfer Zeitung“, 27.10.2018, Seite 18.

² Confer Drs. 21/15962. Seite 1.

Falls nein, warum nicht?

Das SuchtPräventionsZentrum (SPZ) bietet ein breites Fortbildungs- und Beratungsangebot zu verschiedenen Themen an (<https://li.hamburg.de/spz>). Neben Fragestellungen zum Konsum von Suchtmitteln geht es darüber hinaus um Themen wie beispielsweise „Medienkonsum“. 2019 fand im Zusammenhang mit diesem Themenfeld eine verstärkte Inanspruchnahme von Elterngesprächen mit Fragestellungen zur digitalen Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen statt. Insgesamt wurden 210 Informations- und Beratungsgespräche durchgeführt. Eine Aufschlüsselung der gesamten Beratungsgespräche mit Beratungsanliegen erfolgt nicht.

2. *In wie vielen Schulen ist es im zweiten Halbjahr 2019 nachweislich zu Fällen von illegalem Betäubungsmittelkonsum gekommen?*
 - a) *Welche Schulen waren hiervon betroffen?*
 - b) *Welche Betäubungsmittel wurden dabei sichergestellt?*

Statistiken im Sinne der Fragestellung werden bei der Polizei nicht geführt.

Die Polizei erfasst Straftaten gemäß dem Straftatenkatalog der Richtlinien für die Erfassung und Verarbeitung der Daten in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Die räumliche Erfassung des Tatortes erfolgt in der PKS in der kleinsten Einheit nach Ortsteilen (OT). Seit dem Jahr 2017 wird die Tatörtlichkeit „Schule“ bei der Taterfassung erhoben; eine Unterscheidung nach Schulformen erfolgt nicht. Eine Auswertung bezogen auf einzelne Schulen ist in der PKS nur möglich, wenn in einem OT nur eine Schule ansässig ist. Im Übrigen siehe Drs. 21/15962 und 21/7766.

3. *Inwieweit hat sich der Konsum von Betäubungsmitteln an Hamburger Schulen im zweiten Halbjahr 2019 gegenüber dem letzten Jahr verändert?*

Daten im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

In Hamburg wird seit dem Jahr 2004 in Abständen die Untersuchung „Schüler und Lehrerbefragungen zum Umgang mit Suchtmitteln“ (SCHULBUS) durchgeführt <https://www.sucht-hamburg.de/component/zoo/item/schulbus-basisbericht-2018?Itemid=243>.

Die Befragung wird im jeweiligen Untersuchungsjahr einmal ausgeführt. Unterjährige Befragungen finden nicht statt. Die letzte Untersuchung fand im Jahr 2018 statt. Der Konsum illegaler Drogen blieb auf einem niedrigen Niveau. Ein leichter signifikanter Anstieg ist beim Konsum von Cannabis zu verzeichnen, wobei die Zahl der Konsumentinnen und Konsumenten mit problematischem Konsum leicht abgenommen hat. Erfreulich ist auch, dass das durchschnittliche Erstkonsumalter bei Cannabis angestiegen ist.

4. *Wie viele Fälle sind dem Senat für das zweite Halbjahr 2019 bekannt, bei denen an Hamburger Schulen mit Betäubungsmitteln gehandelt worden ist?*
 - a) *Welche Schulen waren hiervon betroffen?*
 - b) *Welche Betäubungsmittel sind dabei gehandelt worden?*

Die in der PKS erfasste Tatörtlichkeit „Schule“ lässt nicht erkennen, ob eine Tat im schulischen Zusammenhang stattgefunden hat. Hier werden auch Taten erfasst, die außerhalb der Schulzeiten und des von der Fragestellung mutmaßlich umfassten schulischen Kontextes auf dem Gelände der Schule geschehen sind.

Die Aussagekraft der PKS ist auf Jahresauswertungen ausgelegt. Innerhalb eines Berichtsjahres unterliegt der PKS-Datenbestand einer ständigen Pflege, zum Beispiel durch Hinzufügen von nachträglich ermittelten Tatverdächtigen oder der Herausnahme von Taten, die sich im Nachhinein nicht als Straftat erwiesen haben. Da die erfragten Jahresdaten der PKS 2019 zurzeit noch nicht qualitätsgesichert sind und ein Datenabgleich mit dem Bundeskriminalamt (BKA) noch nicht erfolgt ist, werden die erfragten Daten für das Jahr 2019 zur Gewährleistung eines Minimums an Validität als kumulative Dreivierteljahreszahlen (Januar bis September) angegeben. In der nach-

stehenden Tabelle wird die Anzahl der in der PKS mit der Tatörtlichkeit „Schule“ erfassten Delikte von unerlaubtem Handel mit Betäubungsmitteln vom 1. Januar bis zum 30. September 2019 dargestellt:

PKS-Schlüssel	Delikt	Anzahl
732600	unerlaubter Handel mit und Schmuggel gemäß § 29 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) - von Amphetamin und seinen Derivaten in Pulver- oder flüssiger sowie in Tabletten- bzw. Kapselform	1
732800	unerlaubter Handel mit und Schmuggel gemäß § 29 BtMG - mit/von Cannabis und Zubereitungen	17
732900	unerlaubter Handel mit und Schmuggel gemäß § 29 BtMG - mit/von sonstigen Betäubungsmitteln	3

Quelle: Daten der zuständigen Behörde

Darüber hinaus siehe Antwort zu 2. bis 2. b).

- c) *Wie häufig hat die Staatsanwaltschaft deswegen die Ermittlungen aufgenommen?*
- d) *Wie viele Strafverfahren sind daraus erwachsen?*
- e) *Zu wie vielen Verurteilungen ist es infolgedessen gekommen?*

Im Vorgangsverwaltungs- und Vorgangsbearbeitungssystem MESTA der Staatsanwaltschaft wird nicht erfasst, ob der Tatort eines Betäubungsmitteldeliktes im Bereich einer Schule oder in deren Umgebung liegt. Für eine zuverlässige Auskunft müssten sämtliche Verfahrensakten des Aktenzeichenjahrgangs 2019 der für die Verfolgung von Rauschgift- und Arzneimittelsachen zuständigen Abteilungen 60 und 61 händisch ausgewertet werden. Aufgrund der Auswertungen der vergangenen Jahre ist bekannt, dass die Anzahl dieser Verfahren pro Jahr im vier- bis fünfstelligen Bereich liegt. Weder eine Beziehung noch eine entsprechende Auswertung dieser Akten ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit möglich.

- 5. *In wie vielen Fällen ist es im zweiten Halbjahr 2019 vorgekommen, dass Jugendliche während ihres Aufenthalts an Schulen infolge von Drogenkonsum kollabiert sind?*
 - a) *Wie oft musste dabei der Notarzt gerufen werden?*
 - b) *Wie oft ist deswegen später Anzeige erstattet worden?*

Siehe Drs. 21/15962. Darüber hinaus siehe Antworten zu 2. bis 2. b) und zu 4. bis 4. b).

- 6. *Wie häufig ist es im Zusammenhang mit Vorfällen an Hamburger Schulen seit dem 1. Juli 2019 zu folgenden Ermittlungen gekommen?*
 - a) *§ 29 BtMG;*
 - b) *§ 29a BtMG;*
 - c) *§ 30a BtMG.*

In der nachstehenden Tabelle wird die Anzahl der in der PKS mit der Tatörtlichkeit „Schule“ im Sinne der Fragestellungen erfassten Delikte vom 1. Januar bis 30. September 2019 dargestellt:

PKS-Schlüssel	Delikt	Anzahl
731000	Allgemeine Verstöße gemäß § 29 BtMG	88
732000	unerlaubter Handel mit und Schmuggel von Rauschgiften gemäß § 29 BtMG	21
734510	Abgabe, Verabreichung oder Überlassung von Betäubungsmitteln an Minderjährige gemäß § 29a Abs. 1 Nr. 1 BtMG	0

PKS-Schlüssel	Delikt	Anzahl
734800	unerlaubte(r) Handel, Herstellung, Abgabe und Besitz in nicht geringer Menge von Betäubungsmitteln gemäß § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG	0
734220	Verstöße gemäß § 30a BtMG	0

Quelle: Daten der zuständigen Behörde

Darüber hinaus siehe Antworten zu 2. bis 2. b) und zu 4. bis 4. b).

7. *In wie vielen Fällen hat die Staatsanwaltschaft seit dem 1. Juli 2019 gemäß § 31a BtMG von einer Verfolgung von Verstößen gegen das Bundesbetäubungsmittelgesetz abgesehen?*

Siehe Antwort zu 4. c) bis e).

8. *In wie vielen Fällen ist es seit dem 1. Juli 2019 an Hamburger Schulen zu Verstößen gegen das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) gekommen?*

In der PKS wurden im abgefragten Zeitraum keine Verstöße gegen das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) mit der Tatörtlichkeit „Schule“ erfasst. Darüber hinaus siehe Antwort zu 2. bis 2. b).

9. *In wie vielen Fällen haben Hamburger Schulen seit dem 1. Juli 2019 Drogentests durchgeführt?*

Für Drogentests an Hamburger Schulen besteht keine Rechtsgrundlage. Im Übrigen siehe Drs. 21/17782.

10. *In wie vielen Fällen sind Lehrkräfte seit dem 1. Juli 2019 gemäß § 49 (2) HmbSG aktiv geworden?*

Für Schulen gilt, dass Kinder und Jugendliche vor dem Konsum jeglicher Suchtmittel zu schützen sind und der Umgang damit verboten ist. Dies bedeutet in der Regel, dass bereits bei Verdachtsfällen im Kontext Schule die betroffenen Schülerinnen und Schüler von den Lehrkräften angesprochen und die Sorgeberechtigten informiert werden. Im Übrigen siehe Vorbemerkung und Drs. 21/17782.